

Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

# Sie möchten einen Flüchtling einstellen? Bei uns sind Sie richtig!



**Bundesagentur für Arbeit**  
Regionaldirektion Hessen

# 1 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie einen Flüchtling einstellen oder ausbilden möchten?

## PRAKTIKA

---

- Praktika zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses (Erprobung)
- Ausbildungs- bzw. studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten
- Pflichtpraktika in schulischer Ausbildung oder Studium
- Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums dienen (wenn bisher ohne abgeschlossene/s Ausbildung/Studium)
- Praktika im Rahmen einer Maßnahme beim Arbeitgeber (über Agenturen für Arbeit/Jobcenter)

## ARBEIT

---

Direkteinstellung mit einem Arbeitsvertrag

## EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)

---

Langzeitpraktikum zur Vermittlung von Grundkenntnissen in einem Ausbildungsberuf mit dem Ziel der Übernahme in Ausbildung

## AUSBILDUNG

---

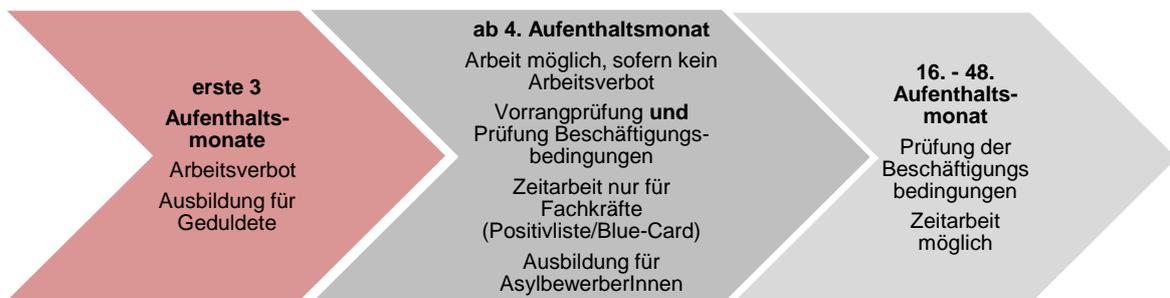
Direkteinstellung mit einem Ausbildungsvertrag

# 2 Was müssen Sie dabei beachten?

## ASYLBEWERBER/INNEN UND GEDULDETE AUSLÄNDER/INNEN

---

... dürfen nach Ablauf des Arbeitsverbotes dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies erlaubt und dies in der Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** beziehungsweise **Duldung** vermerkt ist.



## WICHTIG

---

- Bestimmungen zum Mindestlohn (gegebenenfalls Tariflohn oder ortsüblicher Lohn) bei Beschäftigung und Praktika sind zu beachten
- Bei Praktika, Ausbildung und Beschäftigung grundsätzlich Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

## ASYLBERECHTIGTE UND ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

---

... erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis**, die ihnen ab Anerkennung den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist für die im Folgenden genannten Unterstützungsleistungen nicht erforderlich.

**Achtung:** Praktika gelten jedoch auch für diesen Personenkreis grundsätzlich als Beschäftigung und unterliegen damit gleichermaßen den Bestimmungen zum Mindestlohn.

## 3 Mit welcher Unterstützung können Sie rechnen?

### MASSNAHME BEIM ARBEITGEBER (MAG)

---

- Für bei Agenturen für Arbeit/Jobcenter arbeitslos gemeldete Personen
- Zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und Ausbildungsmarkt bzw. Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Eignungs- bzw. Kompetenzfeststellung
- Individuell abgestimmte Dauer – bis maximal 6 Wochen

### EINGLIEDERUNGSZUSCHUSS (EGZ)<sup>1</sup>

---

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung
- Förderhöhe und –dauer wird individuell festgelegt

### WEITERBILDUNG GERINGQUALIFIZIERTER UND BESCHÄFTIGTER ÄLTERER IN UNTERNEHMEN (WeGebAU)

---

- Anpassungsqualifizierung Beschäftigter in kleinen und mittleren Unternehmen (Lehrgangskosten)
- Arbeitsentgeltzuschuss und Lehrgangskosten bei abschlussorientierter Qualifizierung
  - Externenprüfung / Umschulung
  - Teilqualifizierungen



### EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG (EQ)<sup>1</sup>

---

- Für Ausbildung suchende Personen bis 35 Jahre
- Dauer: mindestens 6, höchstens 12 Monate
- Praktikumsvergütung in Höhe von 216,- € monatlich (Aufstockung durch Betrieb möglich) und Sozialversicherungspauschale werden durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet
- Besuch der Berufsschule

### ASSISTIERTER AUSBILDUNG (AsA)<sup>1,2</sup>

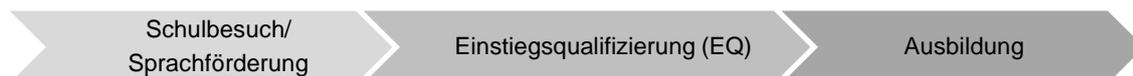
---

- Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung

### AUSBILDUNGSBEGLEITENDE HILFEN (abH)<sup>2</sup>

---

- Stützunterricht und/oder sozialpädagogische Betreuung
- Während einer betrieblichen Ausbildung zur Sicherung des Ausbildungserfolges
- Im Einzelfall auch während einer Einstiegsqualifizierung je nach individuellem Bedarf



<sup>1</sup>Für AsylbewerberInnen und Geduldete ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

<sup>2</sup>Derzeit ohne Wartezeit nur für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge möglich.